

Dez. 4

verfasst



Amtliches Mitteilungsblatt 3/1992

Osnabrück, 31. Oktober 1992

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Ange-
legenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück
Redaktion: Dezernat 4, Tel. 969-4107, Postfach 4469, 4500 Osnabrück
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Universität Debrecen	4 ✓
Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Univerza Ljubljana	6 ✓
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	
Vereinbarung über den Betrieb der Telekommunikationsanlage der Universität Osnabrück	8 ✓
Regelung über den Verfahrenslauf bei Berufungs- und Bleibe- verhandlungen und verwaltungsinterne Ergänzungen	19a ✓
Errichtung eines Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht und Ordnung für das Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht	20a ✓
Neufassung der Immatrikulationsordnung	21 ✓
Datenerhebungsordnung	24 ✓
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
Weiterbildungsstudiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" an der Universität Osnabrück hier: Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren	28 ✓
Einrichtung des Teilstudiengangs "Sachunterricht" für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen am Standort Osnabrück	29 ✓
Einführung des Studiengangs "Europäische Studien/European Studies"	30 ✓
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens"	31 ✓
Ordnung für die Fremdsprachenprüfungen an der Universität Osnabrück zum Erwerb eines Zertifikats "Fachsprache"	32
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	--
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	--

A b k o m m e n

über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück,
insbesondere dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften,
und der Universität Debrecen, Fachbereich Pädagogik.

§ 1

Trägerschaft und Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Arbeitsgruppe Europäische Erziehung und Regionales Lernen/TEMPUS-Initiative), sowie die Universität Debrecen, insbesondere der Fachbereich Pädagogik und dessen Arbeitsgruppe Europäische Erziehung, verabreden hiermit eine Zusammenarbeit im Bereich der Erziehungswissenschaft, vor allem auf den Gebieten der Europäischen Erziehung, des Regionalen Lernens, der Schulentwicklung und Bildungsplanung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (2) Eine Zusammenarbeit im Bereich anderer Wissenschaften, die für beide wissenschaftliche Einrichtungen von Interesse sind, soll jederzeit möglich sein.

§ 2

Organisation und Finanzierung der Kooperation

- (1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der im Kooperationsprogramm arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landrecht jeder der beiden wissenschaftlichen Einrichtungen. Beide Einrichtungen informieren sich regelmäßig über den jeweiligen Stand der Arbeit.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

- (1) Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaftleraustausch zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmäßig wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.

- (2) Beide Einrichtungen streben einen Austausch von Studierenden und Doktoranden an. Sie verzichten auf die Erhebung von Studiengebühren und anderen Beiträgen für diesen Personenkreis und sagen zu, die Studierenden zu betreuen und ihnen bei der Wohnraumbeschaffung zu helfen.

§ 4

Inkrafttreten dieses Abkommens

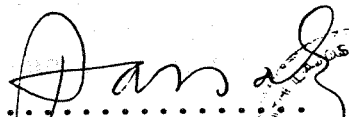
- (1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch den jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtung in Kraft.

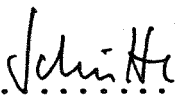
Osnabrück, den 04.03.1992



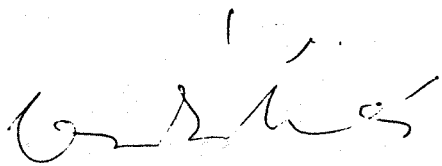
Prof. Dr. R. Künzel
Präsident der
Universität Osnabrück




.....
Prof. George Bazsa
Rektor der
Universität Debrecen*h.


.....

Prof. Dr. S. Schutte
Dekanin des Fachbereichs
Erziehungs- und Kultur-
wissenschaft


.....

Dekan des Fachbereichs
Pädagogik

A b k o m m e n

über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück, insbesondere dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften und der Univerza v Ljubljani, insbesondere der Filozofska Fakulteta/Oddelek za pedagogiko.

§ 1

Trägerschaft

(1) Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Arbeitsgruppe Europäische Erziehung und Regionales Lernen/TEMPUS-Initiative) sowie die Univerza v Ljubljani, insbesondere der Filozofska Fakulteta/Oddelek za pedagogiko sowie die Arbeitsgruppe Europäische Erziehung, verabreden hiermit eine Zusammenarbeit im Bereich der Erziehungswissenschaft, vor allem auf den Gebieten der Europäischen Lehrerausbildung, Europäischen Erziehung, des Regionalen Lernens, der Schulentwicklung und Bildungsplanung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(2) Eine Zusammenarbeit im Bereich anderer Wissenschaften, die für beide wissenschaftlichen Einrichtungen von Interesse sind, soll jederzeit möglich sein.

§ 2

Organisation und Finanzierung der Kooperation

(1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der im Kooperationsprogramm arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden wissenschaftlichen Einrichtungen. Beide Einrichtungen informieren sich regelmäßig über den jeweiligen Stand der Arbeit.

(2) Neben der Unterstützung der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beiden Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen, finanziellen und personellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit am Kooperationsprogramm zu.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

(1) Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaf-
tleraustausch zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmäßig
wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.


(2) Beide Einrichtungen streben einen Austausch von Studierenden
und Doktoranden an. Sie verzichten auf die Erhebung von Studienge-
bühren und anderen Beiträgen für diesen Personenkreis und sagen
zu, die Studierenden zu betreuen und ihnen bei der Wohnraumbere-
schaffung zu helfen.

§ 4


Inkrafttreten dieses Abkommens

(1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch den
jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtung in Kraft.

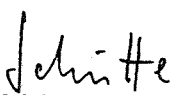
Osnabrück, 04.03.1992

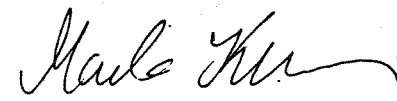

.....
Prof. Dr. R. Künzel
Präsident der
Universität Osnabrück




.....
Prof. dr. Miha Tišler
Rektor der
Univerza v Ljubljani




.....
Prof. Dr. S. Schutte
Dekanin des Fachbereichs
Erziehungs- und Kultur-
wissenschaften


.....
Prof. dr. Marko Kerševan
Dekan der Filozofska
Fakulteta/Oddelek za
pedagogiko



Universität Osnabrück
Der Präsident

Der Stammdienststellenpersonalrat
bei der Universität Osnabrück

Vereinbarung

über den Betrieb der Kommunikationsanlage Hicom 300, des Administrationsprogrammes SAF-Net, eines elektronischen Telefonbuches für die Vermittlung eines zentralen Voice-Mail-Servers, eines zentralen Fax-Servers, eines zentralen Datenservers sowie eines Gebührenerfassungssystems (alle Systeme werden im folgenden - soweit diese nicht einzeln beschrieben sind - unter dem Begriff "TK-Anlage" zusammengefaßt).

Allgemeine Grundsätze und Ziele der nachfolgenden Vereinbarung sind:

- 1.) Es sollen so wenige Daten wie möglich erfaßt und gespeichert werden.
- 2.) Die Zweckbestimmung der Daten soll so eng wie möglich gefaßt werden.
- 3.) Es sollen bereichs- und anwendungsspezifische Regelungen getroffen werden.
- 4.) Entsprechend dem anerkannten Stand der Technik und soweit finanziell vertretbar, sollen die technischen Möglichkeiten zum Datenschutz realisiert werden.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universität.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung, Sperrung, Löschung (i. S. einer physikalischen Vernichtung) und Nutzung von Daten, die im technischen Betrieb der Kommunikationsanlage anfallen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für alle Anlagen und Anlagen-Komponenten der Kommunikationsanlage entsprechend der beigefügten und fortzuschreibenden Anlage 1.

§ 2 - Ziel der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistungen der neuen Kommunikationsanlage den Schutz personenbezogener und personenbeziehbarer Daten und des gesprochenen Wortes vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten. Insbesondere soll das Recht auf informelle Selbstbestimmung mit dieser Vereinbarung geschützt und der verantwortungsvolle Umgang mit den Leistungsmerkmalen der Anlage vereinbart werden.

- (2) Im Sinne dieser Vereinbarung sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (entspr. § 2 Nds. Datenschutzgesetz vom 26. Mai 1978 i. d. F. v. 2. Juli 1985).
- (3) Personenbeziehbare Daten sind Einzelangaben, mit denen ohne unverhältnismäßigen Aufwand eine Beziehung zu einer bestimmten Person hergestellt werden kann.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

(1) Im Hinblick auf personenbezogene Daten wird in dieser Vereinbarung zwischen Verbindungs-, Betriebs-, Gebühren- und Inhaltsdaten unterschieden. Für diese Daten gelten die in den Absätzen 2 - 5 enthaltenen Begriffsbestimmungen:

(2) Verbindungsdaten

Verbindungsdaten sind personenbezogene Daten, die der Bereitstellung der Verbindung dienen.

- Rufnummer des anrufenden und angerufenen Teilnehmers,
- Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung,
- in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen (Leistungsmerkmale).

(3) Betriebsdaten

Betriebsdaten sind personenbezogene Daten, die zum Zweck der Störungseingrenzung und - beseitigung sowie zur Verkehrsmessung erhoben werden.

(4) Gebührendaten

Gebührendaten sind personenbezogene Daten, die zur Gebührenermittlung und - abrechnung erforderlich sind.

(5) Inhaltsdaten

Digitale Inhaltsdaten sind die Daten, die zur Zeit über die B-Kanäle übertragen werden (Sprache, Texte, Zeichen, Bilder). Analoge Inhaltsdaten sind die während der Verbindung auf analogen Kanälen zwischen den Teilnehmern übertragenen Informationen.

§ 4 - Dokumentation des Systems

- (1) Die Kommunikationsanlage besteht aus Hard- und Software-Bestandteilen.
- (2) Die Hardware-Bestandteile und ihre Standorte werden in der Anlage 1 aufgeführt.

- (3) Die Kommunikationsanlage wird mit einer Software betrieben, die zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung geregelten Funktionsbereiche erforderlich ist. Die Softwarebestandteile sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (4) Die Dokumentation wird entsprechend dem jeweiligen Systemzustand fortgeschrieben werden.
- (5) Auf Anforderung wird dem Personalrat Einsicht in die technische Dokumentation der Kommunikationsanlage gewährt.

§ 5 - Einsatz des Systems

- (1) Die Kommunikationsanlage dient
 - der Nutzung des Fernsprechdienstes (Übertragung des gesprochenen Wortes),
 - der automatischen Erfassung der anfallenden Gebühreneinheiten für die Abrechnung mit dem Hochschulverwaltungsrechner,
 - der Erstellung des Telefonverzeichnisses,
 - der Nutzung der Dienste Telefax, Teletex, Telex und BTX sowie Datex-P-Leitungen,
 - der Datenkommunikation.
- (2) Sofern weitere technische Möglichkeiten mit der Kommunikationsanlage genutzt werden sollen, soll eine grundsätzliche Einigung zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat im Sinne einer Fortschreibung der Vereinbarung erreicht werden. Soweit eine Einigung über die Fortschreibung der Vereinbarung nicht zu erreichen ist, haben Präsident und Personalrat die Möglichkeit, einen konkreten Antrag gemäß Personalvertretungsgesetz zu stellen und ggf. die Verfahren von Schlichtung und Einigung durchzuführen. Der Feststellung einer Nichteinigung gehen mündliche Verhandlungen zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat mit dem Ziel der Einigung voraus.
- (3) Verhaltens- und Leistungskontrollen dürfen mit Hilfe dieser Anlage nicht durchgeführt werden. Sie werden durch geeignete Maßnahmen des Datenschutzes und der Arbeitsorganisation vermieden. Arbeitszeiterfassungs- und Türzugangskontrollsysteme sowie andere Personenkontrollsysteme werden mittels der Kommunikationsanlage nicht eingesetzt.
- (4) Die personenbezogenen Daten, welche zur Gebührenabrechnung erforderlich sind, werden mit Hilfe von Disketten auf den Hochschulverwaltungsrechner übertragen. Es besteht keine feste physikalische Verbindung zwischen dem Hochschulverwaltungsrechner und der TK-Anlage.
- (5) Sollten sich durch den Einsatz der Kommunikationsanlage Arbeitsverfahren oder Arbeitsplätze ändern, so sind die entsprechenden tariflichen Vereinbarungen, wie zum Beispiel Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und IuK-Tarifvertrag, anzuwenden.

§ 6 Leistungsmerkmale

Die Kommunikationsanlage ist mit den in Anlage 3 beschriebenen Leistungsmerkmalen ausgestattet. Die allgemeinen Leistungsmerkmale stehen in allen Endgeräten zur Verfügung. Leistungsmerkmale, die zur Ergänzungsausstattung gehören, werden auf Antrag vergeben.

§ 7 Verarbeitung von Verbindungsdaten

Eine Speicherung von Verbindungsdaten, sofern sie nicht zur Nutzung von Leistungsmerkmalen erforderlich ist, erfolgt nur zum Verbindungsaufbau. Diese Daten sind nach Beendigung der Verbindung sofort zu löschen, sofern sie nicht für Zwecke der Gebührenabrechnung benötigt werden. Die Verbindungsdaten dürfen zu keinem anderen Zweck ausgewertet werden.

§ 8 Verarbeitung von Betriebsdaten

- (1) Betriebsdaten dürfen nur zur Störungseingrenzung und -beseitigung sowie zur Verkehrsmessung erfaßt und gespeichert werden. Sie sind sofort nach Störungsbeseitigung zu löschen.
- (2) Messungen mit der Verkehrsmeßeinrichtung in der Anlage erfolgen zur Ermittlung der Verkehrsgüte (innerer Belastungszustand der Anlage) der Nutzung von Teilnehmerleistungsmerkmalen. Diese Messungen werden für alle Teilnehmer/innen gemeinsam durchgeführt. Ein Rückschluß auf einzelne Beschäftigte ist auszuschließen.

Messungen von Leitungsbündeln erfolgen im Bedarfsfall zur Ermittlung

- des Durchwahlfaktors,
- der Belastung von Leitungsbündeln, über die Verbindungen hergestellt werden.

Diese allgemeinen Bedarfsmessungen werden für alle Teilnehmer/-innen gemeinsam durchgeführt. Ein Rückschluß auf einzelne Beschäftigte ist ausgeschlossen.

Zum bedarfsgerechten Ausbau der Vermittlungsplätze sind Verkehrsmessungen der ankommenden Gespräche notwendig. Sie werden nach Bedarf durchgeführt.

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle mit Hilfe der Verkehrsmeßeinrichtung sowie ein Abgleich personenbezogener und -beziehbarer Daten findet nicht statt.

§ 9 - Verarbeitung von Inhaltsdaten

- (1) Inhaltsdaten werden weder zentral noch dezentral erfaßt bzw. gespeichert. Eine Ausnahme bildet der zentrale Faxserver und der zentrale Voice-Mail-Server.
- (2) Eine Weiterverarbeitung der Inhaltsdaten findet nicht statt.
- (3) Die Inhaltsdaten des Voice-Mail-Servers und des Fax-Servers werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem unberechtigten Zugriff geschützt. Jede(r) Benutzer(in) hat die Möglichkeit, seine(ihre) Voice-Mail

bzw. Fax-Box durch eine eigene 6-stellige Geheimnummer vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

§ 10 - Verarbeitung der Gebührendaten

- (1) Die Gebührendatenerfassung dienstlich geführter Ferngespräche (einschl. Nahbereich) dient ausschließlich der Kostenzuordnung zu den Kostenträgern/-innen.
- (2) Privatgespräche sind unter Beachtung der Dienstanschlußvorschriften zulässig.
- (3) Bei abgehenden dienstlichen Ferngesprächen werden folgende Daten automatisch erfaßt:
 - Nebenstellennummer des/der Teilnehmers/-in,
 - Datum und Uhrzeit,
 - Zielnummer und
 - Anzahl der Gebühreneinheiten.
- (4) Bei abgehenden privaten Gesprächen werden folgende Daten automatisch erfaßt:
 - Nebenstellennummer des/der Teilnehmers/-in,
 - Datum und Uhrzeit,
 - Zielnummer (die letzten 2 Ziffern werden gekappt),
 - und Anzahl der Gebühreneinheiten.
- (6) Eine weitere Verarbeitung, Aufrechnung und Auswertung sowie eine Verknüpfung mit anderen Daten findet nicht statt.
- (7) Zur Unterscheidung von dienstlichen und privaten Ferngesprächen werden die Kennziffern 0 für dienstlich und 8 für privat festgelegt.
- (8) In der TK-Anlage erfolgt nur eine Erfassung der oben genannten Gesprächsdaten. Die Auswertung erfolgt in einem separaten Verfahren auf dem Hochschulverwaltungsrechner.

§ 11 - Gebührenabrechnung

- (1) Die Gebührenabrechnung erfolgt auf dem Hochschulverwaltungsrechner. In der TK-Anlage werden jeweils nur die Gesprächsdaten des laufenden Monats und zur Sicherung die Daten des vergangenen Monats gespeichert. D. h., daß in der TK-Anlage keine Gesprächsdaten länger als 2 Monate gespeichert werden. Alle älteren Gesprächsdaten werden automatisch zerstört und ohne eine Möglichkeit der Regenerierung gelöscht. Im Hochschulverwaltungsrechner werden die Daten der Privatgespräche nach spätestens 3 Monaten überschrieben bzw. gelöscht.
- (2) Die Gebührenabrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine individuelle Abrechnung durchgeführt werden (Tagungstelefon).

§ 12 - Systemzugang, Systemwartung und Änderung der Systemkonfiguration

- (1) Zugang zum Betriebsterminal sowie zum Gebührenerfassungsrechner haben nur ausdrücklich autorisierte Mitarbeiter/-innen des Dezernates Technik - Liegenschaften - Sicherheit. Alle Datenträger werden so gesichert, daß Unbefugte keine Möglichkeit haben, die auf den Datenträgern gespeicherten Daten zu lesen, zu verändern, zu löschen oder zu entwenden.
- (2) Die Kommunikationsanlage wird von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Dezernates Technik - Liegenschaften - Sicherheit und der Herstellerfirma Siemens gewartet. Eine Fernwartung und Ferndiagnose wird zur Zeit nicht durchgeführt. Sollte sich für Reparaturen oder Software-Erweiterungen die Notwendigkeit hierfür ergeben, wird die Telefonverbindung jeweils vom zuständigen Dezernat der Universität von der Kommunikationsanlage aus physikalisch aufgebaut und nach dem Abschluß der Arbeiten physikalisch getrennt.

Nur in Ausnahmefällen ist Ferndiagnose durch die Herstellerfirma zulässig.

Bei der Ferndiagnose erfolgt keine unerlaubte Datenübermittlung.

- (3) Jeder Zugriff auf das System der Kommunikationsanlage, sofern er mit einem Eingriff in die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, wird protokolliert.

§ 13 - Anwendungsbeschränkungen

- (1) Verhaltens- und Leistungskontrollen der Mitarbeiter/-innen werden nicht durchgeführt.
- (2) Die Daten eingehender und interner Gespräche werden nicht erfaßt.

§ 14 Telefonverzeichnis

- (1) Zum Zweck der Erstellung eines Telefonverzeichnisses und zur Unterstützung des Vermittlungspersonals wird eine Datei mit folgenden Informationen gehalten und regelmäßig fortgeschrieben (Nebenstellendatei):
 - Nebenstellenummer
 - Nebenstelleninhaber/-in
 - Organisationseinheit
 - Gebäude, Raumnummer
 - Status (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)
 - Kostenstelle
 - Hochschule (Universität/Fachhochschule)
 - aufgabenbezogene Suchkriterien für das Vermittlungspersonal (Schlagwort)
- (2) Die Nutzung der Nebenstellendatei für andere Zwecke ist unzulässig. Sie ist so zu sichern, daß Unbefugte sie nicht einsehen, verändern oder entwenden können.

§ 15 - Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarung

- (1) Die Dienststelle verpflichtet sich, auf Verlangen einem/einer Beauftragten des Personalrats den Systemzustand vorzuführen und Einsicht in die Systemprotokolle gemäß den geltenden Richtlinien für den Datenschutz zu gewähren. Der Datenschutzbeauftragte ist vor Einsichtnahme darüber zu unterrichten.
- (2) Ergeben sich dabei Zweifel an der Einhaltung der Vereinbarung, welche in einem Gespräch mit dem Präsidenten nicht ausgeräumt werden können, kann ein Sachverständiger hinzugezogen werden.
- (3) Alle Beteiligten sind zum vertraulichen Umgang mit ihnen bekanntwerdenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

§ 16 - Fortschreibung der Anlagen

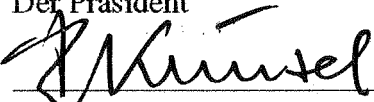
- (1) Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Ihre Fortschreibung erfolgt, sofern sie nicht durch § 5 (2) geregelt ist, durch Einigung zwischen Präsident und Personalrat. Soweit eine Einigung über die Fortschreibung der Anlagen nicht zu erreichen ist, haben Präsident und Personalrat die Möglichkeit, einen konkreten Antrag gem. Personalvertretungsgesetz zu stellen und ggf. die Verfahren von Schlichtung und Einigung durchzuführen. Der Feststellung einer Nichteinigung gehen mündliche Verhandlungen zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat mit dem Ziel der Einigung voraus.
- (2) Soweit die Fortschreibung nur die Anzahl der geschalteten Verbindungen, Leitungen und Leistungsmerkmale ohne Änderung der vereinbarten technischen Möglichkeiten betrifft, erfolgt die Fortschreibung der Anlage 1 einseitig durch das Dezernat 6 ohne besondere Beteiligung der Personalvertretung.

§ 17 - Schlußbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekanntgegeben.
- (2) Sofern über Änderungen der Vereinbarung zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat Einvernehmen besteht, können diese ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vereinbart werden.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich, erstmals zum 31. 12. 1993, gekündigt werden. Bis zur Einigung über eine neue Vereinbarung gilt sie fort.

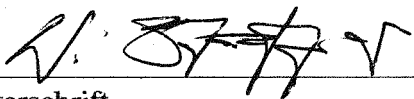
Osnabrück, d.

Universität Osnabrück
Der Präsident


Unterschrift

Osnabrück, d. 21. 7. 92

Für den Stammdienststellenpersonalrat
bei der Universität Osnabrück


Unterschrift

Anlage 1

Auflistung der Hardware:

Das TK-System besteht aus 3 versetzten Hauptanlagen

1. Standort Westerberg (AVZ)

3 S2M-Universalanschlüsse (Amtsseite)

4 S2M-Festverbindungen (Vernetzung)

832 Anschlußorgane a/b

46 Anschlußorgane U 200 (B + D)

128 Anschlußorgane UPo (B+B+D)

8 Anschlußorgane So (B+B+D)

1 BTX-Anschluß

3 Leitungsverlängerungen für S2MFV

2 Abfrageplätze mit Sonderausstattung für Sehbehinderte

2 Anschaltungen PSE

1 Voice-Mail-Server für

600 Benutzer mit

24 Std.-Speicherkapazität und

10 Verbindungswegen

1 Gesprächsdatenerfassung mit Ausgabe auf Diskette

1 elektronisches Telefonbuch

1 Netzwerkmanagementsystem

1 Betriebs- und Datenserver

1 Kommunikationsserver

für 200 DV-Endgeräte

1 Text-, Fax-Server mit

80 Boxen zu je 100 Formularen und

6 B-Kanäle

1 Betriebsterminal mit Protokolldrucker

1 Stromversorgung, Wechselrichter und Batterie

2) Standort Innenstadt (Schloß)

3 S2M-Festverbindungen

880 Anschlußorgane a/b

48 Anschlußorgane U 200 (B+D)

80 Anschlußorgane UPo (B+B+D)

8 Anschlußorgane SO (B+B+D)

2 BTX-Anschlüsse

- 1 Betriebsterminal mit Protokolldrucker
- 1 Stromversorgung, Wechselrichter und Batterie

3) Standort Haste (FH)

- 1 S2M-Festverbindung
- 136 Anschlußorgane a/b
- 16 Anschlußorgane U 200 (B+D)
- 8 Anschlußorgane UPo (B+B+D)

- 2 BTX-Anschlüsse
- 2 Anschaltungen PSE
- 1 Betriebsterminal mit Protokolldrucker
- 1 Stromversorgung, Wechselrichter und Batterie

Anlage 2

Auflistung der Software:

- 1) System- und Betriebssoftware für HICOM 300
- 2) System- und Betriebssoftware für Großbildanzeige Vermittlung
- 3) System- und Betriebssoftware SAFNet (Netzwerk, elektronisches Telefonbuch, Gesprächsdaten- und Organisationsdatenkonvertierung)
- 4) System- und Betriebssoftware
Daten- und Kommunikationsserver (NVS). Buy out Lizenz für Benutzeroberfläche
MS-Window und NVS-Window

Anlage 3

Auflistung der Leistungsmerkmale

1) Systemgebundene

1. Wahlweise Zuordnung der Nachtschaltung
2. Mehrzweckanzeige in der Hauptstelle
3. Vormerken externer Leitungen
4. Richtungsausscheidung für das Erreichen sonstiger Leitungen (PSE)
5. Sperren des eingehenden Amtsverkehrs
6. Ansage im Wartezustand
7. Gebührenimpulsauswertung
8. Wiederholung von Signalen
9. Selbsttätiger Verbindungsaufbau
10. EDV-gesteuerter Verbindungsaufbau
11. EDV-gesteuerte Berechtigungsumschaltung

2) Leistungsmerkmale allgemein

1. Wahlwiederholung
2. selbsttätiger Rückruf
3. Anrufumleitung
4. Kurzwahl individuell
5. Dreierkonferenz
6. Berechtigungsumschaltung mit PIN (Telefonschloß)

3) Leistungsmerkmale auf Antrag

1. Sammelanschluß
2. Heranholen des Rufes
3. Anrufschutz

4. Vorzimmeranlagenfunktion

5. Gegensprechanlagenfunktion

4) Leistungsmerkmal auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen

1. Fangeinrichtung für internen Kommunikationsverkehr

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Osnabrück, den 01.09.1992/hh

Regelung des Präsidenten

über den

Verfahrensablauf bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen

1. Die dem Präsidenten zugehende Mitteilung über einen Ruf auf eine Professorenstelle der Universität Osnabrück bzw. eines Wissenschaftlers der Universität Osnabrück an eine auswärtige Hochschule wird, falls dieses noch nicht geschehen ist, dem zuständigen Dekan zugeleitet.
2. Sofern ein Professor der Universität Osnabrück einen Ruf an eine auswärtige Hochschule erhalten hat, entscheidet der Fachbereich, ob Bleibeverhandlungen geführt werden sollen oder nicht. Sofern sich der Fachbereich für Bleibeverhandlungen entschieden hat, teilt der Dekan dieses dem Präsidenten mit. Der Dekan klärt ferner mit dem Berufenen, ob eine Presseveröffentlichung erfolgen soll und teilt dieses dem Präsidenten mit.
3. Der Empfänger des Rufes spricht zunächst mit dem Dekan über seine Ausstattungsvorstellungen und klärt ab, was innerhalb des Fachbereichs möglich ist.
4. Der Dekan informiert Präsident/Kanzler über das IST der Ausstattung sowie die gestellten Forderungen und Realisierungsmöglichkeiten innerhalb des Fachbereichs.
5. Nach Vorliegen der vollständigen Informationen aus dem Fachbereich wird ein Termin für eine Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung vereinbart, an dem der Berufene, der Präsident, der Dekan und der Kanzler teilnehmen.
6. Das Protokoll über die Berufungs- und Bleibeverhandlungen wird vom Kanzler angefertigt. Es geht dem Berufenen, dem Dekan, dem MWK sowie den für die Umsetzung zuständigen Organisationseinheiten der Universität zu. Die Federführung bei der Umsetzung der Berufungs- bzw. Bleibezusagen liegt beim Kanzler.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Versetzungen von Professoren anderer Hochschulen an die Universität Osnabrück.



Prof. Dr. R. Künzel
Präsident

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

01.09.1992

Verwaltungsinterne Ergänzungen

zur Regelung des Präsidenten über den

Verfahrensablauf bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen

1. Die dem Präsidenten zugehende Mitteilung über einen Ruf auf eine Professorenstelle der Universität Osnabrück wird den Dezernaten 1 (Stellenangelegenheiten) und 4 (Gremienangelegenheiten) sowie der Pressestelle zugeleitet.
2. Die dem Präsidenten zugehende Mitteilung über den Ruf eines Wissenschaftlers der Universität Osnabrück an eine auswärtige Hochschule wird den Dezernaten 1 und 4 sowie, sofern der Berufene einverstanden ist, der Pressestelle zugeleitet.
3. Unverzüglich nachdem die Informationen aus dem Fachbereich über die IST-Ausstattung sowie die Forderungen des Berufenen beim Präsidenten bzw. Kanzler vorliegen, werden diese dem Dezernaten 1, 3 (Haushaltsangelegenheiten) und 7 (Entwicklungsplanung) sowie weiteren zuständigen Dezernaten und ggf. der UB und dem Rechenzentrum zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Zwischen der Mitteilung aus dem Fachbereich und dem Berufungs- bzw. Bleibegespräch sollte im Regelfall etwa eine Woche für die Vorbereitung liegen.
4. Das vom Kanzler angefertigte Protokoll über die Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen geht verwaltungsintern den Dezernaten 1, 3 und 7 sowie in Auszügen weiteren zuständigen Dezernaten, der UB und dem Rechenzentrum zu.
5. Die Annahme des Rufes bzw. Ablehnung des auswärtigen Rufes wird den Dezernaten 1, 2 (Personalangelegenheiten), 3 und 4, der Pressestelle sowie ggf. weiteren betroffenen Dezernaten, der UB und dem Rechenzentrum mitgeteilt. Zwecks Umsetzung der vom Präsidenten gemachten Zusagen findet eine Schlußbesprechung beim Kanzler statt, an der die Dezerenate 1 und 3 sowie ggf. weitere zuständige Dezerenate beteiligt sind.
6. Die Berufungs- und Bleibeakten werden im Vorzimmer des Kanzlers geführt.



Prof. Dr. R. Künzel
Präsident

Mit Erlaß vom 27.08.1992 hat das Niedersächsische MWK gemäß § 77 Abs. 5 Nr. 1 NHG die Errichtung eines Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften genehmigt.

Antrag auf Errichtung eines Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht

Bezug: Ihr Bericht vom 14.07.1992 - D 7.1 -

Hiermit genehmige ich gemäß § 77 Abs. 5 Nr. 1 NHG die vom Senat der Universität Osnabrück am 08.07.1992 beschlossene Errichtung eines Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

Die Ausstattung des Instituts bezeichne ich wie folgt:

- 1 C 4-Stelle für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht
- 1 Stelle C 1 (wissenschaftlicher Assistent)
- 1 Stelle V c (Fremdsprachensek.)

Kooperationsrechtlich gehören dem Institut folgende Mitglieder an:

- Frau Professor Dr. R. Käßler, Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht
- Herr Professor Dr. H.-J. Ahrens, Bürgerliches Recht (Handels- und Zivilrecht).

Die Institutsordnung bedarf nicht meiner Genehmigung (§ 101 Abs. 8 NHG).

Im Auftrage



**Ordnung für das Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht
des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 101 NHG.
- (2) Das Institut nimmt in den Fächern Handelsrecht und Nebengebiete (Bank- und Kapitalmarktrecht), Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht, Wettbewerbsrecht (Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht) sowie Gewerblicher Rechtsschutz bei Einbeziehung der gemeinschaftsrechtlichen und ausländischer Rechtsentwicklungen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung unter der Verantwortung des Fachbereichs wahr.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal
 - Sachmitteln sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1, § 101 Abs. 3 NHG) und der geschäftsführende Leiter (Direktor) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2, § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Drei dem Institut angehörende Professorinnen und Professoren bilden den Vorstand. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus der jeweiligen Gruppe der dem Institut angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Die Amtszeit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Direktor wird von den dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters (Direktors) obliegt den übrigen stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters. Der geschäftsführende Leiter (Direktor) ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.

- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters (Direktors)

- (1) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter (Direktor) ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts

und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.

- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen in Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Universität Osnabrück;
Neufassung der Immatrikulationsordnung

Bek. d. MWK v. 4. 6. 1992 — 1021-73203-10 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Immatrikulationsordnung beschlossen. Mit Erlaß vom 4. 6. 1992 habe ich diesen Beschluß gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 24/1992 S. 1006

vom 29.7.1992

Anlage

Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück
vom 15. 1. 1992

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 11 Besondere Studiengänge/Promotion
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/Ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin/Student in die Universität Osnabrück aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben; die Einschreibung kann auch für Fächerkombinationen erfolgen. Die Immatrikulation muß für den Standort Osnabrück oder Vechna vorgenommen werden. Bei Lehramtsstudiengängen ist eine standortübergreifende Immatrikulation möglich. Die Immatrikulation ist mit der Ausgabe der Studienunterlagen vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber

1. die nach § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang an der Universität Osnabrück nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberin/der Bewerber für ein Austausch-/Kurzzeitstudium immatrikuliert wird,
3. die Bewerberin/der Bewerber nur vorläufig zugelassen worden ist.

(4) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, sofern ein Studienplatz zur Verfügung steht. Hat sie/er anrechenbare Leistungen auf

Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben. Aus wichtigem Grund kann die Bewerberin/der Bewerber in ein niedrigeres Fachsemester eingeschrieben werden.

(5) Die Studentin/Der Student erhält nach erfolgter Immatrikulation neben dem Studentenausweis ein Studienbuch und Immatrikulationsbescheinigungen. Dem Studentensekretariat des jeweiligen Standortes sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Studienbuch vermerkt die Hochschule Immatrikulation und Exmatrikulation.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April bei dem Studentensekretariat des jeweiligen Standortes der Universität zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid (Einschreibmitteilung) festgesetzten Frist beantragt werden. Die Immatrikulationsfrist soll zehn Tage, gerechnet ab Zugang des Bescheides, nicht überschreiten; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie den angestrebten Studiengang und die Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist;
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in behördlich beglaubigter Fotokopie, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin oder Übersetzerin/einem vereidigten Gerichtsdolmetscher oder Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung nach § 37 Abs. 3 NHG;
3. sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, der Zulassungsbescheid, wenn dieser durch die Zentrale Vergabestelle erteilt worden ist;
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 37 Abs. 6 NHG vorgeschrieben ist;
5. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studienganges und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung;
6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
7. ein Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Datenerhebungsordnung der Hochschule;
8. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht;
9. zwei Lichtbilder in Paßbildgröße;
10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge.

(5) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentin/der Student den Studiengang/das Fach an der Hochschule wechselt oder einen weiteren Studiengang aufnehmen will.

(6) Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen sind spätestens bis zum Vorlesungsbeginn zu stellen.

(7) Bei der Ausgabe der Studienunterlagen ist persönliches Erscheinen notwendig. Hierbei sind der Zulassungsbescheid oder die Einschreibmitteilung sowie ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin/ein Student dieses innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluß des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis,
2. Studienbuch,
3. Studienbescheinigungen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

Für die Versagung der Immatrikulation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Dem Antrag sind das Studienbuch und der Studentenausweis beizufügen. Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studentin/Dem Studenten ist das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Für die Exmatrikulation aus besonderem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Vor einer Exmatrikulation ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung auf Antrag durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten.

§ 7

Rückmeldung

(1) Jede an der Hochschule eingeschriebene Studentin/Jeder an der Hochschule eingeschriebene Student, die/der ihr/sein Studium an dieser Hochschule im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich für das folgende Semester innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des vorangegangenen Semesters zurückzumelden. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

(2) Der Antrag auf Rückmeldung ist auf einem dafür eingeführten Formular zu stellen. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht;
2. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge.

(3) Eine Studentin/Ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 zu mahnen; ihr/ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Von einer Mahnung kann abgesehen werden, wenn offensichtlich ist, daß eine Studentin/ein Student ihr/sein Studium nicht fortsetzen will.

§ 8

Beurlaubung

(1) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine behördlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studentin/Ein Student kann innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch danach, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studentin/Der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind insbesondere

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Vorbereitung auf Prüfungen.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester und
2. für zurückliegende Semester.

Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(5) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre/Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern entsprechende Beitragsbestimmungen nichts anderes regeln.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studentin/Ein Student, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Eine Studentin/Ein Student, die/der bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück oder an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist ggf. ein Gutachten des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

§ 10

Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hoch-

schulzugangsberechtigung als Gasthörerinnen/Gasthörer bis zum Umfang von in der Regel acht Wochenstunden aufgenommen werden. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

(2) Studentinnen/Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist für jedes Semester gesondert bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen zu stellen. An der Entscheidung über den Antrag ist der betroffene Fachbereich zu beteiligen.

§ 11

Besondere Studiengänge, Promotion

(1) Für Zusatz-, Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 15 Abs. 3 oder des § 30 Abs. 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben sie den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Osnabrück sind auf schriftlichen Antrag zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, daß das Promotionsvorhaben im Fachbereich betreut wird und eine Einschreibung nach Maßgabe der Promotionsordnung erforderlich ist.

§ 12

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Präsidentin/der Präsident verantwortlich; sie werden von der Kanzlerin/dem Kanzler bzw. von den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung außer Kraft.

Ordnung für die Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten, Prüfungskandidatinnen, Gasthörer, Gasthörerinnen der Universität Osnabrück (Datenerhebungsordnung, Teil I)

Aufgrund des § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 44a und § 91 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1991 hat der Gesamtsenat nachfolgende Datenerhebungsordnung gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 7 der Immatrikulationsordnung (Beschluß des Gesamtsenats vom 15.01.1992) am 08.07.1992 beschlossen.

Datenerhebungsordnung
(Teil I: Studenten- und Prüfungsstatistik)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität kann von Studienbewerbern, Studenten, Prüfungskandidaten und Gasthörern und von Studienbewerberinnen, Studentinnen, Prüfungskandidatinnen und Gasthörerinnen diejenigen personenbezogenen Informationen erheben, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation sowie die Teilnahme an Prüfungen erforderlich und hier festgelegt sind.
- (2) Die Universität darf diese Informationen auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 8 und § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verwenden.
- (3) Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verarbeitung der Daten gemäß Abs. 1 sind ausschließlich das Hochschulstatistikgesetz, das Nds. Hochschulzulassungsgesetz und die Nds. Hochschul-Vergabeverordnung, das NHG, insbesondere dessen § 44 a und dessen §§ 37 bis 40 mitsamt Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück sowie insbesondere dessen §§ 20 und 26 mitsamt Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Osnabrück, ferner die BAföG-Teilerlaß-Verordnung und die für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen bzw. Studentenschaftsorganen geltenden Bestimmungen.
- (4) Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen die nach Abs. 1 erhobenen Daten nur im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Abs. 2 und 3 verarbeiten oder sonst nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
- (5) Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.
- (6) Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen nur die zur Erfüllung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben. Zur Vermeidung von Doppelerhebungen, zur Aktualisierung sowie ferner zur Durchführung des Hochschulstatistikgesetzes sind universitätsinterne Datenverknüpfungen zulässig. Darüber hinausgehende personenbezogene Datenprofile sind unzulässig.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Universität erhebt vom Studienbewerber oder von der Studienbewerberin für die Zulassung folgende personenbezogene Daten und Angaben:
1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsort,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift(en),
 7. Telefonnummer,
 8. Staatsangehörigkeit,
 9. Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
 10. Studiengang und Studienfach,
 11. angestrebter Studienabschluß,
 12. Zeiten und/oder Abschluß eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen,
 13. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 7 der Hochschulvergabeverordnung,
 14. Dauer einer Berufsausbildung,
 15. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
 16. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
 17. Gründe und Umfang bei Antrag auf Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
 18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 9 der Hochschulvergabeverordnung (außergewöhnliche Härte),
 19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 10 der Hochschulvergabeverordnung,
 20. maßgebliche Gründe für die Studienortwahl nach § 17 der Hochschulvergabeverordnung.
- (2) Die Daten und Angaben werden nach dem rechtskräftigen Abschluß aller Zulassungsverfahren gelöscht.

§ 3 Einschreibung

Die Universität erhebt vom Studienbewerber oder von der Studienbewerberin für die Einschreibung folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Ziff. 1 bis 11,
2. Hörerstatus, Hörerinnenstatus,
3. Studententyp,
4. Art des Studiums,
5. Erst-/Letztimmatrikulation,
6. Auslandsstudium,
7. Hochschulsesemester,
8. Fachsemester,
9. abgelegte Zwischenprüfung/Vorexamen,
10. Fachbereichszugehörigkeit,
11. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung,
12. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
13. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
14. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge,
15. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Ausschluß vom Studium,
 - b) Verlust des Prüfungsanspruchs,
16. bei Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, daß ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen.

§ 4 Rückmeldung

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. Im Antrag auf Rückmeldung erhebt die Universität die in § 2 Ziff. 1 und 2, § 3 Ziff. 14 und 15 genannten Angaben.

§ 5 Beurlaubung

Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert und bei Wiederaufnahme des Studiums gelöscht.

§ 6 Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Universität die bisher gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

§ 7 Gasthörer/Gasthörerin

Die Universität erhebt vom Gasthörer oder von der Gasthörerin für die Aufnahme in das Gasthörer/-innenverzeichnis folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Staatsangehörigkeit,
7. gewünschte Lehrveranstaltungen,
8. Einschreibung an einer anderen Hochschule.

§ 8 Studienausweis/Immatrikulationsbescheinigung

Der Studienausweis bzw. die Immatrikulationsbescheinigung kann folgende personenbezogenen Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. erstmalige Einschreibung (nur Immatrikulationsbescheinigung),
6. Studiengang, Fachsemester,
7. angestrebter Studienabschluß.

§ 9 Änderung persönlicher Daten

Die Studierenden, Gasthörer und Gasthörerinnen sind verpflichtet, der Universität unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

Die Universität ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

§ 10 Zulassung zu Hochschulprüfungen

- (1) Im Prüfungsverfahren verarbeitet die Universität die gespeicherten Daten sowie deren Änderungen.
- (2) Bei der Meldung zur Kontrolleistung (Fachbereich Rechtswissenschaften) bzw. zur Prüfung (Diplomvor-, Diplom-, Lehramtszwischen-, Magisterzwischen-, Magisterprüfung)

sind von den Studierenden, soweit erforderlich, außer den nach den prüfungsrechtlichen Ordnungen erforderlichen Angaben folgende Angaben zu machen bzw. nachstehende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweise über Praktika,
 2. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
 3. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Teil-, Zwischen- und Diplomvorprüfungen,
 4. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
 5. Prüfungsfächer,
 6. Prüfer/-in,
 7. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.
- (3) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach den Abs. 1 und 2 erfaßten Daten:
1. Prüfungsergebnisse,
 2. ggf. Nachweise für versäumte Prüfungen oder Rücktritte,
 3. Abschlußdatum (Datum des Abschlusses des letzten Prüfungsteils).

§ 11 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale/Kennzeichen gebildet werden:

1. Matrikelnummer,
2. Hochschulnummer,
3. Berichtsjahr/Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Verwaltungskennzeichen
 - a) Ersteinschreibung
 - b) Neueinschreibung
 - c) Rückmeldung
 - d) Beurlaubung
 - e) Exmatrikulation
6. Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studentenschaft bzw. Studentenwerksbeitragsverordnung,
7. Krankenversicherungsnachweis/-befreiung.

§ 12 Übermittlung von Daten

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der anderen öffentlichen Stelle (insbesondere Studentenwerk Osnabrück, Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizbehörden) vorgeschrieben ist.
- (2) Ist die Übermittlung vorgeschrieben und hat die andere öffentliche Stelle selbst die rechtliche Möglichkeit, die von ihr benötigten Daten beim/bei der Betroffenen zu erheben, so erfolgt die Übermittlung in der Regel nur, wenn die andere öffentliche Stelle die Daten nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, beim/bei der Betroffenen nicht oder nur mit unzumutbar hohem Aufwand erheben kann.
- (3) An Arbeitsämter, Privatversicherungen, Bundes- oder Landesversicherungsämter oder -anstalten sowie an Privatpersonen werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.
- (4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück vor der Übermittlung zu beteiligen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Universität Osnabrück;
Dritte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen
und Zulassungsverfahren
für den weiterbildenden Studiengang
„Weiterbildung für Lehrpersonen
an Schulen des Gesundheitswesens“

Bek. d. MWK v. 26. 6. 1992 — 1071-245 09-28 —

Bezug: Bek. v. 7. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 140), zuletzt geändert
durch Bek. v. 12. 4. 1991 (Nds. MBl. S. 632)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 24/1992 S. 1032

vom 29. 7. 1992

Anlage

Dritte Änderung der Ordnung
über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren
für den weiterbildenden Studiengang
„Weiterbildung für Lehrpersonen
an Schulen des Gesundheitswesens“ der Universität Osnabrück

Abschnitt I

Die Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für den weiterbildenden Studiengang ‚Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens‘ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf
21 Studienbereich Krankenpflege,
17 Studienbereich Medizinisch-Technische Assistenz
festgesetzt.“
2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Praxisanleitung“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Studienbereich „Logopädie bzw. Sprachtherapie“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „bzw. 1.3.3 und 1.3.4“ gestrichen.
 - b) Satz 2 Nr. 1.3 (Studienbereich Logopädie bzw. Sprachtherapie) wird gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Mit Erlaß vom 09.06.1992 hat das Niedersächsische MWK gemäß § 77 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 Nr. 3 NHG die Einrichtung des Teilstudiengangs Sachunterricht für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen am Standort Osnabrück genehmigt.

Hiermit genehmige ich gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 NHG die Einrichtung des Teilstudiengangs Sachunterricht im Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen am Standort Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 1992/93. Die Einrichtung dieses Teilstudiengangs ist gem. § 77 Abs. 7 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Die Genehmigung erteile ich mit folgenden Maßgaben:

1. Zum Wintersemester 1992/93 werden nur Studierende aufgenommen, die bereits für das Fach Sachunterricht im zweiten oder höheren Fachsemester eingeschrieben sind und die das andere Fach am Standort Osnabrück studieren.
2. Über die Einrichtung für Erstsemester werde ich rechtzeitig vor dem Sommersemester 1993 entscheiden.
3. Die Besetzung der Professur für das Fach Sachunterricht erfolgt unter dem Vorbehalt, daß u.U. eine Umsetzung an den Universitätsstandort Vechta erfolgt, soweit sich dies aus dem Ergebnis der Verhandlungen zum Konkordat ergibt; die Professur verbleibt bis auf weiteres im Kapitel 06 08, eine Umsetzung in das Kapitel 06 14 wird erst dann erfolgen, wenn der Gesprächsstand mit den Beauftragten der Katholischen Kirche dies gestattet.

Im Auftrage
Körner



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

Mit Erlaß vom 07.09.1992 hat das Niedersächsische M WK gemäß § 77 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 Nr. 3 NHG die Einführung des Studiengangs "Europäische Studien/European Studies" genehmigt.

Gemäß § 77 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 Nr. 3 NHG genehmige ich hiermit die Einführung des Studienganges "Europäische Studien/European Studies" mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium zum Sommersemester 1993 mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern.

Die Genehmigung wird ihm Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung einschließlich der im Hochschulentwicklungsprogramm für das Haushaltsjahr 1993 vorgesehenen Lektorenstelle erteilt. Darüber hinaus können keine weiteren Planstellen, Stellen, Personal- oder Sachmittel zusätzlich in Aussicht gestellt werden.

Ich bitte, die Genehmigung gem. § 77 Abs. 7 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Die Prüfungsordnung bitte ich mir möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. November 1992, vorzulegen.

Im Auftrage
Körner



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte

Universität Osnabrück;
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
„Weiterbildung für Lehrpersonen
an Schulen des Gesundheitswesens“

Bek. d. MWK v. 26. 6. 1992 — 1071-243 09-24 —

Bezug: Bek. v. 24. 6. 1983 (Nds. MBl. S. 757)

Die Universität Osnabrück hat die als **Anlage** abgedruckte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 24/1992 S. 1031

vm 29.7.1992

Anlage

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
„Weiterbildung für Lehrpersonen
an Schulen des Gesundheitswesens“ der Universität Osnabrück

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Logopädie/Sprachtherapie“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der weiterbildende Studiengang umfaßt die Studienrichtungen Krankenpflege und Med.-Techn. Assistenz.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „2,5 Jahren“ durch die Worte „fünf Semestern“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Organisationseinheit, der“ durch die Worte „den Fachbereich Sozialwissenschaften, dem“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in dem für den Studiengang ‚Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens‘ zuständigen Kollegialorgan“ durch die Worte „im Fachbereichsrat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Arbeitsgruppe ‚Weiterbildungsstudiengang‘“ durch die Worte „dem Fachbereich“ ersetzt.
4. In Anlage 2 Abs. 3 wird der Abschnitt „Studienrichtung Logopädie/Sprachtherapie“ mit allen Angaben gestrichen.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf

Studierende, die sich im Sommersemester 1992 im ersten Fachsemester befinden.

(2) Studierende mit der Studienrichtung Logopädie/Sprachtherapie, die sich im Sommersemester 1992 im dritten oder in einem höheren Fachsemester befinden, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Studienleistungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft. Entsprechendes gilt letztmals für Studierende dieser Studienrichtung, die sich im Sommersemester 1994 im siebten Fachsemester befinden.

Der Senat für den Standort Osnabrück hat am 08.07.1992 die
"Ordnung für die Fremdsprachenprüfungen an der Universität
Osnabrück zum Erwerb eines Zertifikats Fachsprache" genehmigt.

Universität Osnabrück

Ordnung für die Fremdsprachenprüfungen an der Universität Osnabrück zum Erwerb eines Zertifikats Fachsprache

§ 1

Zweck der Prüfungen

Durch die fachspezifische Fremdsprachenprüfung (Prüfung) soll die Bewerberin/der Bewerber fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der von der Kultusministerkonferenz hierzu verabschiedeten Richtlinien nachweisen, insbesondere sprachliche Fertigkeiten und fachliche Kenntnisse, die sie/ihn befähigen, einen Fachtext zu verstehen, ein fachliches Thema in der Fremdsprache abzuhandeln und ein Fachgespräch in der Fremdsprache zu führen.

§ 2

Zertifikat

Über die bestandene Abschlußprüfung stellt die Universität Osnabrück ein Zertifikat mit Angaben über die Studiendauer, die geprüfte Fremdsprache und den Wissenschaftsbereich aus. Das Zertifikat ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Anlage 1 regelt, in welchen Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen Prüfungen durchgeführt werden.

§ 3

Dauer und Gliederung der fachspezifischen Fremdsprachenkurse

- (1) Die fachspezifischen Fremdsprachenkurse (Kurse) umfassen vier Semesterwochenstunden pro Semester und werden in der englischen Fachsprache über zwei Semester, in den übrigen Fachsprachen über drei Semester angeboten. Am Ende jedes Semesters werden von den Kursleiterinnen/Kursleitern Klausuren durchgeführt, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am nächsthöheren Kurs und die Zulassung zur Prüfung ist.
- (2) Die Teilnahme an den Kursen setzt den Nachweis eines mindestens dreijährigen gymnasialen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache oder den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes voraus. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung bildet der Senat für den Standort Osnabrück einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus drei Mitgliedern aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen gem. § 2 und drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen hauptamtlich Lehrende der Universität Osnabrück sein.
- (2) Der Prüfungsausschuß wählt eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Die/der Vorsitzende ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß kann die/den Vorsitzende(n) mit der Erledigung weiterer Aufgaben betrauen.

- (3) §§ 49, 81 NHG und die vom Senat gem. § 73 Abs. 3 NHG beschlossene Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung finden Anwendung.

§ 5

**Prüferinnen und Prüfer (Prüfende);
Öffentlichkeit**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden. Als Prüfende können solche Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück oder einer anderen Universität bestellt werden, die in der jeweiligen Fremdsprache oder in einem der Wissenschaftsbereiche gem. § 2 zur selbständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) Studierende, die sich im laufenden oder im folgenden Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines zu Prüfenden sind die Zuhörenden auszuschließen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 7

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Von der mündlichen Teilprüfung ist abzusehen, wenn beide schriftlichen Teilprüfungen mit "bestanden" bzw. mit "nicht bestanden" bewertet wurden. Im letzteren Falle findet § 10 Abs. 6 Anwendung.

§ 8

Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 geregelt.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
1. an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist und
 2. an den entsprechenden Kursen in der gewählten Fremdsprache erfolgreich teilgenommen hat (§ 3 Abs. 1) oder einen Nachweis über einen gleichwertigen Kenntnisstand erbracht hat (§ 6). Über Ausnahmen von Ziffer 1 und die Gleichwertigkeit gemäß Ziffer 2 entscheidet der Prüfungsausschuß.
-

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß hochschulöffentlich festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen
 1. die Nachweise gem. Abs. 1,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine entsprechende Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurde,
 4. ein Vorschlag für ein Thema der mündlichen Teilprüfung (§ 7 Abs. 1),
 5. eine Erklärung, ob die Prüfungsleistungen benotet werden sollen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über die Versagung der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im letzteren Falle ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber hat die Möglichkeit, bis drei Wochen vor Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen. Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zur Prüfung sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang bekanntgemacht werden. In der Ladung sind die jeweils zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

§ 10 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Die Prüfung und die drei Teilprüfungen werden mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit "bestanden" bewerten.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Teilprüfungen (§ 7 Abs. 2) mit "bestanden" bewertet wurden.
- (5) Für die Bewertung der Teilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.

Die Note der Teilprüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Note bei bestandener Teilprüfung lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1.5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1.5 bis 2.5:	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2.5 bis 3.5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3.5 bis 4.0:	ausreichend.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nichtgerundeten Noten der bestandenen Teilprüfungen. Dabei wird bis n,4 abgerundet, ab n,5 aufgerundet.

- (6) Über das Nichtbestehen der Prüfung (d. h. das Nichtbestehen beider schriftlichen Teilprüfungen oder einer schriftlichen sowie der mündlichen Teilprüfung) erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht. § 9 Abs. 4 findet Anwendung.
- (2) Die für die Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn der Rest der Prüfung zum nächsten Termin abgelegt wird.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als "nicht bestanden" bewertet werden, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (5) Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag nicht entsprochen wird.

§ 12

Wiederholungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich beantragt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Auf Antrag wird nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
 - (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zertifikats bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
-

- (3) Auf Antrag erfolgt vor einer mündlichen Teilprüfung eine Unterrichtung über die Ergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen.

§ 14

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen im Rahmen einer Teilprüfung holt der Prüfungsausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der beiden beteiligten Prüfenden ein.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat für den Standort Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

1. Fremdsprachen und Wissenschaftsbereiche
2. Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen

Anlage 1

Prüfungen gemäß § 2 werden ^{denzeit} in folgenden Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen durchgeführt:

Fremdsprache	Wissenschaftsbereich
Englisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Naturwissenschaften Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Französisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Naturwissenschaften Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Spanisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Anlage 2

Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen gemäß § 8

(1) Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen

Die schriftlichen Teilprüfungen dauern insgesamt drei Stunden und umfassen zwei Aufgabenbereiche:

1. Zusammenfassung eines vorgelegten Textes

Die Bewerberin/der Bewerber hat nachzuweisen, daß sie/er einen allgemeinverständlichen fachwissenschaftlichen Text in seinen wesentlichen Gedanken sprachlich angemessen darstellen kann.

Der Text entspricht einem Umfang von ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 55 - 60 Anschlägen.

Die Dauer der Teilprüfung beträgt 60 Minuten.

2. Bearbeitung eines von drei vorgegebenen Themen

Die Bewerberin/der Bewerber hat nachzuweisen, daß sie/er in der Lage ist, die im Thema enthaltene Problematik allgemeinverständlich darzustellen und eine begründete Stellungnahme zu entwickeln.

Der Gesamttext sollte ca. 500 Wörter betragen.

Die Dauer der Teilprüfung beträgt 120 Minuten.

(2) Art und Umfang der mündlichen Teilprüfung

In der mündlichen Teilprüfung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, daß sie/er in der Lage ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte und Gedankengänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

Die mündliche Teilprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu einem fachwissenschaftlichen Thema.

Es können entsprechende Texte, Graphiken, Tonbandaufnahmen etc. zugrunde gelegt werden.

Die Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten.